

## AKTUELLE REGEL: GERÄTEARTEN BELEUCHTUNGSKÖRPER

ear 03-005

Stand: August 2015

### 1. Gegenstand

Festlegung von Gerätearten der Kategorie 5 „Beleuchtungskörper“

### 2. Hintergrund und Ziel der Regel

Die Kategorie 5 „Beleuchtungskörper“ nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 ElektroG umfasst Lampen (§ 3 Nr. 14 ElektroG), Leuchten (§ 3 Nr. 15 ElektroG) und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung und Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 ElektroG „Beleuchtungskörper“), die auf Grund ihrer materiellen Zusammensetzung und ihrer Eigenschaften bei der Verwertung in den Altgeräte- Sammelgruppen 4 und 5 bei den Übergabestellen bereitgestellt werden (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 ElektroG).

Außerdem kann die Kategorie 5 sowohl solche Geräte enthalten, die in privaten Haushalten genutzt werden können (§ 7 Abs. 1 S. 1 ElektroG, sog. „b2c-Geräte“) als auch Geräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden, und solche Geräte, die gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden (§ 7 Abs. 3 S. 1 ElektroG, sog. „b2b-Geräte“).

Der Begriff der Geräteart (§ 3 Nr. 2 ElektroG) ist Anknüpfungspunkt für zahlreiche Herstellerpflichten nach dem ElektroG. So wird etwa der Umfang der Abholverpflichtung durch die Gemeinsame Stelle jeweils pro Geräteart berechnet (vgl. § 31 Abs. 5 S. 2 und S. 3 ElektroG). Die Regel soll sicherstellen, dass einzelne der oben genannten Geräte den Gerätearten der Kategorie 5 eindeutig zugeordnet werden können, um so eine gerechte Verteilung der aus dem ElektroG resultierenden Lasten zu erreichen.

### 3. Betroffene

Alle Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten der Kategorie 5 (§ 3 Nr. 9 ElektroG) oder deren Bevollmächtigte (§ 3 Nr. 10 ElektroG).

### 4. Begriffsbestimmung

Die Definition „Lampen“ ist § 3 Nr. 14 ElektroG und die Definition der „Leuchten“ ist § 3 Nr. 15 ElektroG zu entnehmen.

### 5. Geltungsdauer

Diese Regelung bleibt bis zur Veröffentlichung einer neuen Geräteartenregelung der Kategorie 5 in Kraft.

**Kommentiert [A1]:** Die Gesetzeszitate beziehen sich auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ vom 13.05.2015 sowie dem Beschluss des Bundestages mit Änderungen zu diesem Entwurf vom 02.07.2015.

## 6. Regelungsinhalt

### Festgelegte Gerätearten der Kategorie 5

5.1.1 Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können

5.1.2 Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können

5.2 Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können

5.3 Lampen sowie Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden